

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. März 1959

Nummer 20

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

RdErl. 24. 2. 1959, Richtlinien für besonders zu fördernde Maßnahmen auf dem Gebiete des Jugendwesens (Landesjugendplan NW 1959 — Abschnitt VI Ziffer 5). S. 381.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

C. Innenminister

Richtlinien

für besonders zu fördernde Maßnahmen
auf dem Gebiete des Jugendwesens
(Landesjugendplan NW 1959 — Abschnitt VI Ziffer 5)

RdErl. d. Innenministers v. 24. 2. 1959 — StB

I.

Allgemeine Bestimmungen

1. Der Bestand einer freiheitlich demokratischen Gesellschaftsordnung ist auf das verantwortungsbewußte und verantwortungsfreudige staatspolitische Denken und Handeln aller zu ihr sich bekennenden Menschen gegründet. Dieses setzt jedoch die Kenntnis und die Achtung der staatlichen Institutionen voraus, zugleich aber auch die Fähigkeit zur Bildung einer eigenen politischen Meinung. Der Landesjugendplan Nordrhein-Westfalen betrachtet es als eine seiner besonderen Aufgaben, hierzu bei der Jugend die geistige Bereitschaft zu wecken.

2. Im Landesjugendplan sind für die Förderung staatspolitisch bedeutsamer Aufgaben auf dem Gebiet des Jugendwesens besondere Mittel bereitgestellt. Diese sollen für folgende Sondermaßnahmen verwendet werden:

a) Treffen zwischen Jugendlichen verschiedener Verbände und Gruppen

zu gemeinschaftsbildenden Veranstaltungen von mindestens 2tägiger Dauer,

b) Gesamtdeutsche Begegnungen

von mindestens 4tägiger Dauer

im Lande Nordrhein-Westfalen

in der Sowjetischen Besatzungszone

in Berlin

Die Fahrten von Jugend-, Schul- und Studentengruppen nach Berlin im Sinne der Richtlinien zum Bundesjugendplan 1959 (Abschnitt XIV) sind den gesamtdeutschen Begegnungen gleichgestellt.

c) Sonderveranstaltungen, die der staatsbürgerlichen Bildung der Jugend nach den Grundsätzen dieser

Richtlinien dienen, einschließlich Veranstaltungen aus Anlaß des politischen Geburtstages der Jugend (Jungbürgerfeiern, Verkehrserziehung).

II.

Verfahrensgrundsätze

1. Die Beihilfen aus dem Landesjugendplan werden im Rahmen der vom Landtag bewilligten Haushaltssmittel auf Grund dieser Richtlinien und der Allgemeinen Beihilfungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 64 a Abs. 1 Reichshaushaltssordnung gezahlt. Die Richtlinien begründen keinen Rechtsanspruch. Alle Zuwendungen des Landes sind freiwillige Leistungen. Sie werden als verlorene Zuschüsse gegeben.
2. Die Beihilfen sind nicht zur Vollfinanzierung von Maßnahmen bestimmt. Für die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung ist der Träger verantwortlich. Zuwendungen können nur gewährt werden, soweit nicht von dritter Seite eine Förderung der Veranstaltung möglich ist, die eine Kostendeckung ganz oder teilweise bewirkt. Eine angemessene Eigenleistung der Teilnehmer muß gewährleistet sein.
3. Träger der Maßnahmen können nur gemeinnützige Organisationen der Jugendarbeit sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts sein, welche die rechtliche, pädagogische und soziale Verantwortung für die geförderten Maßnahmen tragen können und auch tatsächlich tragen. Sie müssen besondere Erfahrungen auf dem betreffenden Fachgebiet nachweisen und Gewähr dafür bieten, daß die Zuwendungen zweckentsprechend, sparsam und wirtschaftlich verwendet und ordnungsgemäß abgerechnet werden.
4. Die Träger der Veranstaltungen müssen diese Richtlinien in den Anträgen rechtsverbindlich anerkennen. Sie haben den Spitzenverbänden (Leitungen oder Zusammenschlüsse der antragstellenden Organisationen auf Bezirks- oder Landesebene) alle Anträge zur Stellungnahme vorzulegen.
5. In den Anträgen und Verwendungsnachweisen der Träger sind die Maßnahmen sowie deren Kosten und

Finanzierung sachlich und zahlenmäßig darzustellen. Alle Unterlagen — Originalbelege ausgenommen — müssen in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden. Gesamtdeutsche Begegnungen können nur gefördert werden, wenn sie unter der Verantwortung eines pädagogisch erfahrenen Leiters stehen und durch eingehende Beschäftigung mit den Fragen der Teilung Deutschlands und der Stellung Berlins sorgfältig vorbereitet wurden.

Mit dem Beihilfenantrag ist eine Bestätigung des Berliner Senators für Jugend und Sport darüber vorzulegen, daß die Unterbringung in Berlin geregelt ist und das vorgesehene Programm sachgemäß gestaltet ist. Schüler- und Studentengruppen reichen das Programm, das in technisch-organisatorischer Hinsicht durchgeführt werden kann, dem Berliner Senator für Volksbildung zur Bestätigung ein.

Der Aufenthalt in Berlin soll für Schüler- und Studentengruppen möglichst auf die Wochentage von Montag bis Sonnabend beschränkt werden, jedoch 8 Tage nicht übersteigen.

6. Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind alle Anträge spätestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung einzureichen.

Die Nachweise müssen spätestens zwei Monate nach Schluß der geförderten Veranstaltungen mit allen dazu gehörenden Originalbelegen vorliegen.

7. Die Zuwendungen sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Bei allgemeinen Verwaltungs-(Vorbereitungs-)Kosten ist besondere Sparsamkeit geboten. Als Beihilfe können höchstens 10 v. H. der tatsächlichen Aufwendungen — Reisekosten ausgenommen — gezahlt werden.
8. Für Maßnahmen, für die eine Zuwendung aus dem Bundes- oder Landesjugendplan beantragt ist, darf der Träger Mittel aus anderen Titeln des Bundes- oder Landeshaushaltplanes nicht ohne Genehmigung des für den Jugendplan zuständigen Bundes- oder Landesministeriums verwenden.

9. Die Träger haben für die aus Mitteln des Landesjugendplans geförderten Maßnahmen ihre Kassen-, Buch- und Belegführung vollständig und übersichtlich geordnet zu gestalten.

Die Belege müssen die Angaben enthalten, die für die Nachprüfung der zweckentsprechenden Verwendung erforderlich sind. Die Richtigkeit der in den Belegen enthaltenen Angaben sowie die Notwendigkeit der belegten Ausgaben ist vom Träger auf den Belegen zu versichern.

Sämtliche Unterlagen müssen für eine Nachprüfung fünf Jahre aufbewahrt werden.

III.

Antragstellung

Die Anträge sind zu richten:

1. Von den auf Landesebene anerkannten Jugendverbänden und Trägergruppen der Jugendwohnheime sowie der Jugendgemeinschaftswerke an deren Spitzenverbände (Leitungen oder Zusammenschlüsse der

antragstellenden Organisationen auf Landesebene), die ihrerseits die Anträge möglichst gesammelt dem für den Sitz des Spitzenverbandes zuständigen Landschaftsverband (Landesjugendamt) vorlegen, von allen übrigen, nicht im Landesjugendring vertretenen Jugendorganisationen oder Gemeinschaften zunächst an das zuständige Stadt- oder Kreisjugendamt und von dort an den Landschaftsverband (Landesjugendamt),

2. im Bereich der Volks-, Real- und berufsbildenden Schulen, Volkshochschulen, Heimvolkshochschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen an den zuständigen Regierungspräsidenten,
3. im Bereich der höheren Schulen an die Schulkollegien, für die Schulen im Regierungsbezirk Detmold an die Abteilung für höhere Schulen beim Regierungspräsidenten in Detmold,
4. Die politischen und freien Studentenverbände, die Studentengemeinden und Studentenausschüsse legen ihre Anträge dem Rektor der Universität vor.
5. Die Anträge der Verbände des Rings politischer Jugend und aller übrigen Antragsteller sind der Staatsbürgerlichen Bildungsstelle des Landes Nordrhein-Westfalen einzureichen.

IV.

Umfang der Förderung

Es können Zuschüsse nach folgenden Höchstsätzen gewährt werden:

1. Für Treffen zwischen Jugendlichen verschiedener Verbände und Gruppen bis zu 70 v. H. der tatsächlich entstehenden Kosten für Unterbringung, Verpflegung, Referenten und Vorbereitung, höchstens jedoch 6,— DM je Tag und Teilnehmer, zuzüglich für die Reise bis zu 70 v. H. der Fahrkosten (Bundesbahn oder Omnibus).
2. Für gesamtdeutsche Begegnungen bis zu 70 v. H. der tatsächlich entstehenden Kosten für Unterbringung, Verpflegung, Referenten und Vorbereitung, einschließlich Stadtfahrten in Berlin, höchstens jedoch 6,— DM je Tag und Teilnehmer, zuzüglich für die Reise an Jugendliche aus Nordrhein-Westfalen und West-Berlin bis zu 70 v. H. der Fahrkosten (Bundesbahn oder Omnibus, bei gefährdeten Teilnehmern auch Flugkosten), an Jugendliche aus der SBZ bis zu 100 v. H. der Kosten für Fahrt, Unterbringung und Verpflegung. Besuchern aus Mitteldeutschland und Ostberlin kann zusätzlich ein tägliches Taschengeld von 1,— DM gewährt werden.
3. Die Höhe der Beihilfen für Sonderveranstaltungen wird nach der Bedeutung und dem Bildungswert der geplanten Maßnahmen von der Staatsbürgerlichen Bildungsstelle festgesetzt. Für den An- und Abreisetag kann zusammen ein Tagessatz gewährt werden.

**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses
für besonders zu fördernde Maßnahmen des Landesjugendplans (Landesjugendplan NW
Abschnitt VI Ziffer 5)**

1. Träger der Veranstaltung oder Maßnahme (genaue Anschrift, **Konto-Angabe**)
2. Art der Veranstaltung oder Maßnahme (Abschnitt I Ziffer 2 der Richtlinien)
3. Ort und Dauer der Veranstaltung oder Maßnahme
4. Zahl der Teilnehmer (ggf. aufgeschlüsselt nach Teilnehmern aus dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen oder anderen Ländern der Bundesrepublik, der SBZ oder des Auslandes)

.....
(Unterschrift)

Anlage: Veranstaltungsprogramm,
spezifizierter Kostenvoranschlag,
Finanzierungsplan,
je in 3facher Ausfertigung,
Erklärung, daß die Richtlinien rechtsverbindlich anerkannt werden sowie Bestätigung nach Abschnitt II
Ziff. 5 Absatz 2 und 3.

— MBl. NW. 1959 S. 381.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck)
durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.